jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/30 2001/20/0375

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.2004

Index

E4D E19103010
41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/02 Staatsbürgerschaft Staatenlosigkeit

Norm

41997D0662 Übk Dubliner DV Anh3;
AsylG 1997 §5 Abs1;
AsylG 1997 §5;
Dubliner Übk 1997 Art18;
Dubliner Übk 1997 Art3 Abs2;
Dubliner Übk 1997 Art6;
Dubliner Übk 1997 Art8;

Rechtssatz

Der Standpunkt des unabhängigen Bundesasylsenates, aus dem - gemäß Art. 3 Abs. 2 Dubliner Übk 1997 gegenüber Art. 8 Dubliner Übk 1997 vorrangig anzuwendenden - Art. 6 Dubliner Übk 1997 ergebe sich im vorliegenden Fall nicht die Zuständigkeit Österreichs, scheint sich auf die Ansicht zu gründen, der Asylwerber könnte sich schon vor dem Aufenthalt in Österreich in einem anderen Mitgliedstaat des Dubliner Übk 1997 aufgehalten haben, sodass er nicht über Österreich in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist wäre. Der angefochtene Bescheid enthält jedoch keinerlei Auseinandersetzung mit der Frage, ob dies ausgehend von den vom Bundesasylamt nicht als unglaubwürdig erachteten und vom unabhängigen Bundesasylsenat keiner eigenen Würdigung unterzogenen Angaben des Asylwerbers über seinen Reiseweg - denen in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines Indizes zukommt (vgl. Anhang III des Beschlusses Nr. 1/97 des Ausschusses nach Art. 18 Dubliner Übk 1997) - angenommen werden kann. Auf den schon in den Feststellungen unerwähnt gelassenen Umstand, dass sich der von Rumänien kommende Asylwerber in Österreich aufgehalten hatte, bevor er nach Deutschland gelangte, wird vielmehr überhaupt nicht eingegangen, sodass der angefochtene Bescheid in einer für die Entscheidung wesentlichen Frage nicht nachvollziehbar begründet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001200375.X01

Im RIS seit

04.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at